

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gilt in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Zur Durchführung der EU-Verordnung wurde bereits ein Marktüberwachungsgesetz (MÜG) eingebracht, das für sämtliche, auch nicht harmonisierte Marktüberwachungsvorschriften gelten soll. Die sich daraus ergebenden konkurrierenden Regelungen zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sollen durch eine Neufassung gemäß Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes bereinigt werden.

Darüber hinaus soll das ProdSG auch um Regelungen bereinigt werden, die nicht die Produktsicherheit betreffen, sondern die Sicherheit von Anlagen im Betrieb; Normadressat ist hier nicht der Hersteller oder der Einführer, sondern der Betreiber der betreffenden Anlagen.

B. Lösung

Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes wird das ProdSG neu gefasst und an die Verordnung (EU) 2019/1020 und das bereits eingebrachte MÜG angepasst. Mit Artikel 2 des Gesetzes wird das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) im Hinblick auf den sicheren Betrieb solcher Anlagen erlassen. Mit Artikel 3 des Gesetzes wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) redaktionell an das neue ÜAnIG angepasst.

C. Alternativen

Die Anpassung des ProdSG an die Verordnung (EU) 2019/1020 und das MÜG ist zwingend, daher gibt es hierzu keine Alternative. Die Bereinigung des ProdSG um die Vorschriften zum sicheren Betrieb von Anlagen ist nicht zwingend, im Sinne rechtssystematischer Klarheit jedoch geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die künftig unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020. Das neue ÜAnIG verursacht ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da es die bestehenden Regelungen des 9. Abschnitts ProdSG zwar redaktionell neu fasst, inhaltlich jedoch unverändert fortführt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz verursacht keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand der für die Marktüberwachung und die Feststellung der Konformität von Produkten zuständigen Länder richtet sich künftig nach der Verordnung (EU) 2019/1020, das ProdSG wird lediglich um entsprechende Regelungen bereinigt. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Länder für den Vollzug des ÜAnIG entsteht ebenfalls nicht, weil das Gesetz lediglich die bisher entsprechenden Regelungen des 9. Abschnitts ProdSG übernimmt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen betroffen sind und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter Verordnungsermächtigungen, kann von einer Entlastung der Vollzugsbehörden der Länder ausgegangen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau von Produkten, insbesondere auf deren Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Es enthält Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde, die Konformitätsbewertungsstellen und regelt die Zuerkennung des GS-Zeichens.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Antiquitäten,
2. gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet,
3. Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,
4. Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
5. Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes, soweit im Medizinproduktegesetz nichts anderes bestimmt ist,

6. Umschließungen (wie ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks) für die Beförderung gefährlicher Güter, soweit diese verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, und
7. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nummer 9 des Pflanzenschutzgesetzes oder des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten gibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Akkreditierung die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen,
2. ist Ausstellen das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung,
3. ist Aussteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt ausstellt,
4. ist Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
5. ist bestimmungsgemäße Verwendung
 - a) die Verwendung, für die ein Produkt nach den Angaben derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, vorgesehen ist oder
 - b) die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung des Produkts ergibt,
6. ist Bevollmächtigter jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, um seine Verpflichtungen nach der einschlägigen Gesetzgebung der Union wahrzunehmen,
7. ist CE-Kennzeichnung die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind,
8. ist Einführer jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt,
9. ist ernstes Risiko jedes Risiko, das ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erfordert, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat,
10. ist Gefahr die Ursache eines möglichen Schadens,

11. ist GS-Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle, der von der Befugnis erteilenden Behörde die Befugnis erteilt wurde, das GS-Zeichen zuzuerkennen,
12. ist Händler jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers,
13. ist harmonisierte Norm eine Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nummer 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12),
14. ist Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der
 - a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Handelsmarke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder
 - b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt,
15. ist Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt; die Einfuhr eines gebrauchten Produkts auf den Unionsmarkt steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich,
16. ist Konformitätsbewertung das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt worden sind,
17. ist Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt,
18. ist Marktüberwachung die von den zuständigen Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den Anforderungen der Rechtsvorschriften genügen und das in jenen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interesse geschützt wird.
19. ist Marktüberwachungsbehörde jede Behörde, die für die Durchführung der Marktüberwachung zuständig ist,
20. ist notifizierte Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle,
 - a) der die Befugnis erteilende Behörde die Befugnis erteilt hat, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und die von der Befugnis erteilenden Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten notifiziert worden ist oder
 - b) die der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines europäischen Rechtsaktes als notifizierte Stelle mitgeteilt worden ist,

21. ist Notifizierung die Mitteilung der Befugnis erteilenden Behörde an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, dass eine Konformitätsbewertungsstelle Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß den nach § 8 Absatz 1 zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erlassenen Rechtsverordnungen wahrnehmen kann,
22. sind Produkte Waren, Stoffe oder Gemische, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind,
23. ist Risiko die Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr und der Schwere des Schadens,
24. ist Rücknahme jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Produkt, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird,
25. ist Rückruf jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endverbraucher bereitgestellten Produkts zu erwirken,
26. sind Verbraucherprodukte neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden,
27. sind Produkte verwendungsfertig, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen; verwendungsfertig sind Produkte auch, wenn
 - a) alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden sollen, zusammen von einer Person in den Verkehr gebracht werden,
 - b) sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder
 - c) sie ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden,
28. ist vorhersehbare Verwendung die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist,
29. ist Wirtschaftsakteur der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegt.

Abschnitt 2

Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

(1) Soweit ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

1. die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

(2) Ein Produkt darf, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,
3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.

(3) Wenn der Schutz von Sicherheit und Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines Produkts gewährleistet werden, ist hierauf bei der Bereitstellung auf dem Markt ausreichend hinzuweisen, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

(4) Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, ist bei der Bereitstellung auf dem Markt hierfür eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

(5) Ein Produkt, das die Anforderungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt, darf ausgestellt werden, wenn der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass es diese Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende

Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen.

§ 4

Harmonisierte Normen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 entspricht, können harmonisierte Normen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entspricht, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass es den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 genügt, soweit diese von den betreffenden Normen oder von Teilen dieser Normen abgedeckt sind.

(3) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit; sie beteiligt den Ausschuss für Produktsicherheit. Sie leitet die Meldungen dem zuständigen Bundesressort zu.

§ 5

Normen und andere technische Spezifikationen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder Teilen von diesen entspricht, die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstellen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind, wird vermutet, dass es den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 genügt, soweit diese von den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder deren Teilen abgedeckt sind.

(3) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine Norm oder andere technische Spezifikation den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 2 nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Diese informiert den Ausschuss für Produktsicherheit.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt

1. dem Verwender die Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende

Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,

2. den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen,
3. eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit dem Verbraucherprodukt verbunden sein können, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und reichen bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf.

(3) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukten

1. Stichproben durchzuführen,
2. Beschwerden zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie
3. die Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten.

Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.

(4) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4) jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt; insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben. Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über den Sachverhalt, insbesondere bei Rückrufen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.

(5) Der Händler hat dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Er darf insbesondere kein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den Anforderungen nach § 3 entspricht. Absatz 4 gilt für den Händler entsprechend.

§ 7

CE-Kennzeichnung

(1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

(2) Es ist verboten, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen,

1. wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind, oder
2. das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift ihre Anbringung vorschreibt.

(3) Sofern eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes vorsieht, muss die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sowie auf den Begleitunterlagen, sofern entsprechende Unterlagen vorgeschrieben sind.

(4) Nach der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle nach § 2 Nummer 20, soweit diese Stelle in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war. Die Kennnummer ist entweder von der notifizierten Stelle selbst anzubringen oder vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nach den Anweisungen der Stelle.

(5) Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird. Nach der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls nach der Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

§ 8

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Wirtschaft und Energie, für Ernährung und Landwirtschaft, für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Innern, für Bau und Heimat, für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Verteidigung werden ermächtigt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen zuvor genannten Bundesministerien für Produkte nach Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen, zum Schutz der Umwelt sowie sonstiger Rechtsgüter vor Risiken, die von Produkten ausgehen, zu erlassen, auch um Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu erfüllen oder um die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften umzusetzen oder durchzuführen. Durch diese Rechtsverordnungen können geregelt werden:

1. Anforderungen an
 - a) die Beschaffenheit von Produkten,

- b) die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt,
 - c) das Ausstellen von Produkten,
 - d) die erstmalige Verwendung von Produkten,
 - e) die Kennzeichnung von Produkten,
 - f) Konformitätsbewertungsstellen,
2. die Beschränkung sowie das Verbot der Bereitstellung auf dem Markt,
 3. produktbezogene Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten,
 4. Handlungspflichten von Konformitätsbewertungsstellen

sowie damit verbundene behördliche Maßnahmen und Zuständigkeiten, die erforderlich sind, um die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte umzusetzen oder durchzuführen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für einzelne Produktbereiche zu bestimmen, dass eine Stelle, die Aufgaben der Konformitätsbewertung oder der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten wahrnimmt, für den Nachweis der an sie gestellten rechtlichen Anforderungen eine von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellte Akkreditierungsurkunde vorlegen muss. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch vorgesehen werden, die Überwachung der Tätigkeit der Stellen für einzelne Produktbereiche der Deutschen Akkreditierungsstelle zu übertragen. Soweit die Bundesregierung keine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen hat, werden die Landesregierungen ermächtigt, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 können in dringenden Fällen, insbesondere wenn es zur unverzüglichen Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

A b s c h n i t t 3

B e s t i m m u n g e n ü b e r d i e B e f u g n i s e r t e i l e n d e B e h ö r d e

§ 9

A u f g a b e n d e r B e f u g n i s e r t e i l e n d e n B e h ö r d e

(1) Die Befugnis erteilende Behörde kann Konformitätsbewertungsstellen auf Antrag die Befugnis erteilen, bestimmte Konformitätsbewertungstätigkeiten durchzuführen. Sie ist zuständig für die Einrichtung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren. Sie ist auch zuständig für die Einrichtung und Durchführung der Verfahren, die zur Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen erforderlich sind, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat.

(2) Die Befugnis erteilende Behörde führt die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, denen eine Befugnis erteilt wurde, durch.

(3) Die Befugnis erteilende Behörde überwacht, ob die Konformitätsbewertungsstellen, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat, die Anforderungen erfüllen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Sie trifft die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhütung künftiger Verstöße.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde übermittelt der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf Anforderung die Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 10

Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde

(1) Die Länder haben die Befugnis erteilende Behörde so einzurichten, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt; insbesondere darf die Befugnis erteilende Behörde weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

(2) Bedienstete der Befugnis erteilenden Behörde, die die Begutachtung einer Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt haben, dürfen nicht mit der Entscheidung über die Erteilung der Befugnis, als Konformitätsbewertungsstelle tätig werden zu dürfen, betraut werden.

(3) Der Befugnis erteilenden Behörde müssen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

§ 11

Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde

(1) Die Befugnis erteilende Behörde kann von den Konformitätsbewertungsstellen, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat, die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte einschließlich der Herausgabe personenbezogener Daten, soweit dies zur Überprüfung der Kompetenz der Stelle erforderlich ist, und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Die Befugnis erteilende Behörde ist insbesondere befugt zu verlangen, dass ihr die Unterlagen vorgelegt werden, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen. Sie und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlich ist.

(2) Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, sofern die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

Abschnitt 4

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

§ 12

Anträge auf Notifizierung

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle kann bei der Befugnis erteilenden Behörde die Befugnis beantragen, als notifizierte Stelle tätig werden zu dürfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 legt die Konformitätsbewertungsstelle eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, der Konformitätsbewertungsverfahren und der Produkte bei, für die sie Kompetenz beansprucht, sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen des § 13 erfüllt.

(3) Kann die Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, legt sie der Befugnis erteilenden Behörde als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um überprüfen, feststellen und regelmäßig überwachen zu können, ob sie die Anforderungen des § 13 erfüllt.

§ 13

Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung

(1) Die Konformitätsbewertungsstelle muss Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie muss selbstständig Verträge abschließen, unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen können sowie vor Gericht klagen und verklagt werden können.

(2) Bei der Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Produkt, die oder das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht. Die Anforderung nach Satz 1 kann auch von einer Konformitätsbewertungsstelle erfüllt werden, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Produkte bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, wenn die Konformitätsbewertungsstelle nachweist, dass sich aus dieser Verbandsmitgliedschaft keine Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten ergeben.

(3) Die Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständigen Mitarbeiter dürfen weder Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte noch Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dies schließt weder die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogenen Produkten, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle erforderlich sind, noch die Verwendung solcher Produkte zum persönlichen Gebrauch aus. Die Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung oder Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte beteiligt sein noch dürfen sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für

Beratungsdienstleistungen. Die Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.

(4) Die Konformitätsbewertungsstelle und ihre Mitarbeiter haben die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durchzuführen; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Konformitätsbewertung haben.

(5) Die Konformitätsbewertungsstelle muss in der Lage sein, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, für die sie gemäß ihrem Antrag nach § 12 Absatz 2 die Kompetenz beansprucht, gleichgültig, ob diese Aufgaben von ihr selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden. Die Konformitätsbewertungsstelle muss für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art und Kategorie von Produkten, für die sie einen Antrag nach § 12 Absatz 2 gestellt hat, über Folgendes verfügen:

1. die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen,
2. Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen, sowie über eine angemessene Politik und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird, und
3. Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, des Grades an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

Die Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, verfügen und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

(6) Die Konformitätsbewertungsstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter, die für die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständig sind,

1. eine Fach- und Berufsausbildung besitzen, die sie für alle Konformitätsbewertungstätigkeiten qualifiziert, für die die Konformitätsbewertungsstelle einen Antrag nach § 12 gestellt hat,
2. über eine ausreichende Kenntnis der Produkte und der Konformitätsbewertungsverfahren verfügen und die entsprechende Befugnis besitzen, solche Konformitätsbewertungen durchzuführen,
3. angemessene Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Anforderungen, der geltenden harmonisierten Normen und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Durchführungsvorschriften besitzen und
4. die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Konformitätsbewertungen haben.

(7) Die Konformitätsbewertungsstelle hat ihre Unparteilichkeit, die ihrer obersten Leitungsebene und die ihres Konformitätsbewertungspersonals sicherzustellen. Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des Konformitätsbewertungspersonals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder deren Ergebnissen richten.

(8) Die Konformitätsbewertungsstelle hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen abdeckt.

(9) Die Mitarbeiter der Konformitätsbewertungsstelle dürfen die ihnen im Rahmen einer Konformitätsbewertung bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Konformitätsbewertungsstelle oder eines Dritten liegt, nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen, auch wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Die von der Konformitätsbewertungsstelle zu beachtenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 14

Konformitätsvermutung

(1) Weist eine Konformitätsbewertungsstelle durch eine Akkreditierung nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen oder von Teilen dieser Normen erfüllt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass sie die Anforderungen nach § 13 in dem Umfang erfüllt, in dem die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

(2) Ist die Befugnis erteilende Behörde der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 13 nicht voll entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit; sie beteiligt den Ausschuss für Produktsicherheit. Sie leitet die Meldungen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu.

§ 15

Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren

(1) Hat die Befugnis erteilende Behörde festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen nach § 13 erfüllt, so erteilt sie dieser die Befugnis, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und notifiziert diese anschließend mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Europäischen Kommission entwickelt und verwaltet wird. Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass nach der Notifizierung

1. innerhalb von zwei Wochen, sofern eine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt, oder
2. innerhalb von zwei Monaten, sofern keine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt,

weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten Einwände erhoben haben. Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden

werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(2) Beruht die Bestätigung der Kompetenz nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß § 12 Absatz 2, legt die Befugnis erteilende Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen, die die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle bestätigen, als Nachweis vor. Sie legt ferner die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach § 13 genügt.

(3) Die Befugnis erteilende Behörde meldet der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde erteilt der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.

§ 16

Verpflichtungen der notifizierten Stelle

(1) Die notifizierte Stelle führt die Konformitätsbewertung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch.

(2) Stellt die notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die Anforderungen nicht erfüllt hat, die in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

(3) Hat die notifizierte Stelle bereits eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt und stellt sie im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen; falls nötig, setzt sie die Bescheinigung aus oder zieht sie zurück.

(4) Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die notifizierte Stelle alle betreffenden Konformitätsbescheinigungen ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

(5) Die notifizierte Stelle hat an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen, die im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union geschaffen wurde, mitzuwirken oder dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal darüber informiert wird. Sie hat die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie anzuwenden.

§ 17

Meldepflichten der notifizierten Stelle

(1) Die notifizierte Stelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

1. jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung,

2. alle Umstände, die Folgen für die der notifizierten Stelle nach § 15 Absatz 1 erteilten Befugnis haben,
3. jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat,
4. auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie nachgegangen ist und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und der Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt hat.

(2) Die notifizierte Stelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

§ 18

Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen

(1) Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese Aufgaben einem Zweigunternehmen, stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen des § 13 erfüllt und unterrichtet die Befugnis erteilende Behörde entsprechend.

(2) Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

(3) Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Auftraggeber dem zustimmt.

(4) Die notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und über die von ihm gemäß den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 ausgeführten Arbeiten für die Befugnis erteilende Behörde bereit.

§ 19

Widerruf der erteilten Befugnis

(1) Falls die Befugnis erteilende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in § 13 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, widerruft sie ganz oder teilweise die erteilte Befugnis. Sie unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

(2) Im Falle des Widerrufs nach Absatz 1 oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift die Befugnis erteilende Behörde die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet und für die Befugnis erteilende Behörde und die Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Abschnitt 5

GS-Zeichen

§ 20

Zuerkennung des GS-Zeichens

(1) Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß Anlage versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Sofern der Hersteller nicht in der Union oder der Europäischen Freihandelszone ansässig ist, muss der Antrag durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(2) Ein verwendungsfertiges Produkt, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, darf nicht zusätzlich mit dem GS-Zeichen versehen werden, wenn die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit denen nach Absatz 3 mindestens gleichwertig sind.

(3) Die GS-Stelle darf das GS-Zeichen nur zuerkennen, wenn

1. das geprüfte Baumuster den Anforderungen nach § 3 entspricht,
2. das geprüfte Baumuster den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit von Personen entspricht,
3. sie im Zuerkennungsverfahren die im Ausschuss für Produktsicherheit für die Zuerkennung des GS-Zeichens ermittelten Spezifikationen angewandt hat,
4. sie bei jedem Zuerkennungsverfahren im Rahmen einer Inspektion vor Ort festgestellt hat, dass in den Produktionsstätten die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Produkte dem Baumuster gemäß hergestellt werden können und
5. sie mit dem Hersteller oder dem Bevollmächtigten Vereinbarungen getroffen hat, die sicherstellen, dass eine Überprüfung der gefertigten Produkte auf Einhaltung der Anforderungen möglich ist.

(4) Die GS-Stelle hat zu dokumentieren, dass die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Die GS-Stelle hat eine Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens auszustellen. Die Zuerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen oder auf ein bestimmtes Fertigungskontingent oder -los zu beschränken.

§ 21

GS-Stellen

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle kann bei der Befugnis erteilenden Behörde beantragen, als GS-Stelle für einen bestimmten Aufgabenbereich tätig werden zu dürfen. Das Verfahren zur Prüfung des Antrags kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden und muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Befugnis erteilende Behörde kann diese Frist einmalig um höchstens drei

Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist ausreichend zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Befugnis erteilende Behörde darf nur solchen Konformitätsbewertungsstellen die Befugnis erteilen, als GS-Stelle tätig zu werden, die die Anforderungen des § 13 und die Vorgaben des § 23 erfüllen. § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Befugnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde benennt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die GS-Stellen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht die GS-Stellen auf dem von ihr betriebenen Produktsicherheitsportal.

(5) Eine Konformitätsbewertungsstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone ansässig ist, kann der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin von der Befugnis erteilenden Behörde als GS-Stelle für einen bestimmten Aufgabenbereich benannt werden. Voraussetzung für die Benennung ist, dass

1. ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone abgeschlossen wurde und
2. in einem Verfahren zur Erteilung einer Befugnis festgestellt wurde, dass die Anforderungen des Verwaltungsabkommens nach Nummer 1 erfüllt sind.

In dem Verwaltungsabkommen nach Satz 2 Nummer 1 müssen geregelt sein:

1. die Anforderungen an die GS-Stelle entsprechend Absatz 2 sowie § 22 Absatz 1 bis 6,
2. die Beteiligung der Befugnis erteilenden Behörde an dem Verfahren zur Erteilung einer Befugnis, das im jeweiligen Mitgliedstaat durchgeführt wird, und
3. eine den Grundsätzen des § 9 Absatz 3 entsprechende Überwachung der GS-Stelle.

§ 22

Pflichten der GS-Stellen

(1) Die GS-Stelle hat eine Liste der ausgestellten Bescheinigungen zu veröffentlichen. Dabei sind zu jeder Bescheinigung alle Daten anzugeben, die zur eindeutigen Identifizierung des jeweils zertifizierten Produktes erforderlich sind, einschließlich geeigneter Abbildungen.

(2) Die GS-Stelle trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass ein Produkt ihr GS-Zeichen ohne gültige Zuerkennung trägt. Sie unterrichtet die anderen GS-Stellen und die Befugnis erteilende Behörde unverzüglich über den Missbrauch des GS-Zeichens.

(3) Die GS-Stelle stellt Informationen, die ihr zu Fällen des Missbrauchs des GS-Zeichens vorliegen, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auf elektronischem Weg zur Verfügung. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht diese Informationen auf dem Produktsicherheitsportal.

(4) Die GS-Stelle hat mit der Aufnahme der Produktion und im weiteren Verlauf regelmäßige Kontrollmaßnahmen, wie z. B. wiederkehrende Besichtigungen der Produktion, Produktentnahmen aus der Produktion, dem Markt oder einem Lager durchzuführen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Produkte dem geprüften Baumuster entsprechen. Ist dieser Nachweis nicht zu führen oder sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 20 Absatz 3 nachweislich nicht mehr erfüllt, hat die GS-Stelle die Zuerkennung zu entziehen.

(5) Die GS-Stelle unterrichtet die anderen GS-Stellen und die Befugnis erteilende Behörde vom Entzug der Zuerkennung nach Absatz 4 Satz 2. Die GS-Stelle kann die Zuerkennung aussetzen, sofern begründete Zweifel an der rechtmäßigen Zuerkennung des GS-Zeichens bestehen. Wurden dem Hersteller oder Bevollmächtigten weitere GS-Zeichen zuerkannt, ist die rechtmäßige Verwendung dieser GS-Zeichen unmittelbar zu überprüfen.

(6) Die GS-Stelle hat an den einschlägigen Erfahrungsaustauschkreisen regelmäßig mitzuwirken oder dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal über die Ergebnisse informiert wird. Sie hat an der Erarbeitung von GS-Spezifikationen sowie weiteren Schriften mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass diese Beschlüsse und Dokumente angewendet werden.

§ 23

Vergabe von Aufträgen an externe Stelle

(1) Die GS-Stelle kann bestimmte, mit der Zuerkennung des GS-Zeichens verbundene Aufgaben an externe Stellen nach Absatz 2 vergeben. Diese Stellen müssen die Anforderungen des § 13 erfüllen. Die Vergabe bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Bewertung des Antrages nach § 20 Absatz 1, die Bewertung der Prüfergebnisse nach § 20 Absatz 3 und die Entscheidung über die Zuerkennung eines GS-Zeichens müssen durch eigenes Personal, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist, ausgeführt werden. Diese Tätigkeiten können nicht an externe Stellen vergeben werden.

(2) Die GS-Stelle hat die Einbindung von externen Stellen bei der Befugnis erteilenden Behörde zu beantragen. Dem Antrag legt die GS-Stelle eine Beschreibung der Aufgaben und der Produkte bei, für die sie die externe Stelle einbinden will, sowie Nachweise, dass die externe Stelle die Anforderungen des § 13 erfüllt.

(3) Die GS-Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von diesen externen Stellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind. Sie stellt durch regelmäßige Audits sicher, dass die Voraussetzungen und Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten sind.

(4) Die GS-Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Audits nach Absatz 3 Satz 2 und über die von den externen Stellen ausgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuerkennung des GS-Zeichens für die Befugnis erteilende Behörde bereit.

§ 24

Pflichten des Herstellers und des Einführers

(1) Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm hergestellten verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen. Er hat die Maßnahmen nach § 22 Absatz 4 und 5 zu dulden.

(2) Der Hersteller darf das GS-Zeichen nur verwenden und mit ihm werben, wenn ihm von der GS-Stelle eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 ausgestellt wurde und solange die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 erfüllt sind. Er darf das GS-Zeichen nicht verwenden oder mit ihm werben, wenn ihm eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 nicht ausgestellt wurde oder wenn die GS-Stelle die Zuerkennung nach § 22 Absatz 4 Satz 2 entzogen oder nach § 22 Absatz 5 Satz 2 ausgesetzt hat.

(3) Der Hersteller hat bei der Gestaltung des GS-Zeichens die Vorgaben der Anlage und die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelten Spezifikationen zu beachten.

(4) Der Hersteller darf kein Zeichen verwenden oder mit keinem Zeichen werben, das mit dem GS-Zeichen verwechselt werden kann.

(5) Der Einführer darf ein Produkt, das das GS-Zeichen trägt, nur in den Verkehr bringen, wenn er zuvor geprüft hat, dass für das Produkt eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 vorliegt. Er hat die Prüfung nach Satz 1 zu dokumentieren, bevor er das Produkt in den Verkehr bringt; die Dokumentation muss mindestens das Datum der Prüfung nach Satz 1, den Namen der GS-Stelle, die die Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 ausgestellt hat, sowie die Nummer der Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens enthalten.

Abschnitt 6

Marktüberwachung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit

§ 25

Marktüberwachung

(1) Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 obliegt die Marktüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes, die durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, bleiben unberührt. Werden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe § 1 Absatz 3 ergänzend zu Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften angewendet, sind die für die Durchführung der anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden auch für die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob die Produkte die Anforderungen nach Abschnitt 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen nach § 1 Absatz 3 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen, erfüllen. Dazu überprüfen sie die Unterlagen oder führen, wenn dies angezeigt ist, physische Kontrollen und Laborprüfungen durch; dies gilt nicht für Produkte, bei denen nach § 1 Absatz 3 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen. Sie gehen bei den Stichproben nach Satz 1 je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohner und Jahr aus. Die Marktüberwachungsbehörden berücksichtigen die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen.

(3) Trifft die Marktüberwachungsbehörde eine Maßnahme nach § 10 Marktüberwachungsgesetz, durch die die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird und ist das

Produkt mit dem GS-Zeichen versehen, so unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde die GS-Stelle, die das GS-Zeichen zuerkannt hat, sowie die Befugnis erteilende Behörde über die von ihr getroffene Maßnahme.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden können von den notifizierten Stellen und den GS-Stellen sowie deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens nach Satz 1 die Befugnis erteilende Behörde zu unterrichten.

(5) Die notifizierten Stellen und die GS-Stellen und das in Absatz 4 genannte Personal haben jeweils Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden sowie die Marktüberwachungsbehörden und deren Beauftragte zu unterstützen. Die notifizierten Stellen und die GS-Stellen sowie das in Absatz 4 genannte Personal sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

§ 26

Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ermittelt und bewertet im Rahmen ihres allgemeinen Forschungsauftrags präventiv Sicherheitsrisiken und gesundheitliche Risiken, die mit der Verwendung von Produkten verbunden sind und macht Vorschläge zu ihrer Verringerung.

(2) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden Risikobewertungen von Produkten vor, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von ihnen eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht oder mit ihnen ein ernstes Risiko verbunden ist. Über das Ergebnis der Bewertung unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde und in Abstimmung mit dieser den betroffenen Wirtschaftsakteur.

(3) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in eigener Zuständigkeit Risikobewertungen von Produkten vor, soweit ein pflichtgemäßes Handeln gegenüber den Organen der Europäischen Union dies erfordert.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterstützt die Marktüberwachungsbehörden bei der Entwicklung und Durchführung des Überwachungskonzepts nach § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes, insbesondere indem sie festgestellte Mängel in der Beschaffenheit von Produkten wissenschaftlich auswertet. Sie unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie den Ausschuss für Produktsicherheit regelmäßig über den Stand der Erkenntnisse und veröffentlicht die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig in dem von ihr betriebenen zentralen Produktsicherheitsportal. Die Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bleiben unberührt.

§ 27

Ausschuss für Produktsicherheit

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Produktsicherheit eingesetzt.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgaben,

1. die Bundesregierung in Fragen der Produktsicherheit zu beraten,
2. Normen und andere technische Spezifikationen zu ermitteln, soweit es für ein Produkt keine harmonisierte Norm gibt,
3. Spezifikationen für die Zuerkennung des GS-Zeichens zu ermitteln und
4. Empfehlungen hinsichtlich der generellen Eignung eines Produkts im Vorfeld der Zuerkennung des GS-Zeichens auszusprechen und diese zu veröffentlichen.

(3) Dem Ausschuss sollen sachverständige Personen aus dem Kreis der Marktüberwachungsbehörden, der Konformitätsbewertungsstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, des Deutschen Instituts für Normung e. V., der Kommission Arbeitsschutz und Normung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände, insbesondere der Hersteller, der Händler und der Verbraucher, angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten. Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(5) Die Bundesministerien sowie die für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesoberbehörden haben das Recht, in Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

A b s c h n i t t 7

S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,

2. entgegen § 3 Absatz 4 eine Gebrauchsanleitung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mitliefert,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Namen oder eine Kontaktanschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
4. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 die zuständige Marktüberwachungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) eine Kennzeichnung, ein Zeichen oder eine Aufschrift auf einem Produkt anbringt,
6. entgegen § 7 Absatz 2 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt,
7. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 oder
 - b) § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 ein dort genanntes Zeichen verwendet oder mit ihm wirbt,
10. entgegen § 24 Absatz 3 eine Vorgabe der Anlage Nummer 1, 2, 3, 4, 7, 8 Satz 1, Nummer 9 Satz 2 oder Satz 3 oder Nummer 10 nicht beachtet,
11. entgegen § 24 Absatz 5 Satz 2 eine Prüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
12. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
 - a) Nummer 8 Buchstabe b oder
 - b) den Nummern 1 bis 6, 8 Buchstabe a oder der Nummer 11bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
13. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Vorschrift zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in
 - a) Nummer 7 Buchstabe a oder
 - b) Nummer 7 Buchstabe b

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Bußgeldtatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

14. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 12 und 13 geahndet werden können.

§ 29

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 12 Buchstabe a oder Nummer 13 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Anlage 1

Gestaltung des GS-Zeichens

1. Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung.
2. Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands.
3. Die Wörter „geprüfte Sicherheit“ sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt.

[Grafik GS-Zeichen]

4. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden.
5. Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens.
6. Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig.
7. Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort „Id-Zeichen“ in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen.
8. Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird.
9. Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt. Außerdem darf das Symbol der GS-Stelle nicht größer sein als das GS-Zeichen, damit es dieses nicht dominiert.
10. Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden.

Artikel 2

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (Überwachungsbedürftige Anlagengesetz – ÜAnIG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecke dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können. Es dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu gewährleisten, soweit diese sich im Gefahrenbereich einer solchen Anlage befinden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen

1. der Fahrzeuge von Magnetschwebbahnen, soweit diese Fahrzeuge den Bestimmungen des Bundes zum Bau und Betrieb solcher Bahnen unterliegen,
2. des rollenden Materials von Eisenbahnen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,
3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen.

(3) Dieses Gesetz findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen und die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 als solche bestimmt sind.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Betreiber im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung und den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausübt.

(4) Zugelassene Überwachungsstelle ist eine Prüfstelle, die von einer Zulassungsbehörde für einen bestimmten Aufgabenbereich als Prüfstelle für überwachungsbedürftige Anlagen zugelassen wurde.

§ 3

Pflichten der Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen

(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass überwachungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.

(2) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile mindestens den Rechtsvorschriften entsprechen, die für sie zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt oder der erstmaligen Verwendung gegolten haben. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören insbesondere EU-Verordnungen und Rechtsvorschriften, mit denen EU-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden. Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile, die der Betreiber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Anforderungen der Rechtsvorschriften nach Satz 2 entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Regelungen brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist dort ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Der Betreiber hat, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 4, vor der Inbetriebnahme von überwachungsbedürftigen Anlagen die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten, durchzuführen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(4) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung überwachungsbedürftiger Anlagen nach dem Stand der Technik sicher ist. Die Anlagen müssen den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 1 entsprechen. Die zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlichen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

(5) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass überwachungsbedürftige Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten werden.

(6) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, mit Betreibern anderer überwachungsbedürftiger Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen, zusammenzuarbeiten, so dass Wechselwirkungen nicht zu Gefährdungen führen können.

(7) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen

1. vor erstmaliger Inbetriebnahme,
2. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
3. nach besonderen Ereignissen und
4. regelmäßig wiederkehrend

auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Bei den Prüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme müssen Prüfinhalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Produktsicherheitsrecht geprüft und dokumentiert wurden, nicht erneut geprüft werden. Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten. Er ist weiterhin verpflichtet, die für die Prüfungen benötigten Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Angaben zu

machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(8) Der Betreiber darf eine überwachungsbedürftige Anlage nicht betreiben, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich der Anlage gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Prüfung nach Absatz 7 entsprechende Mängel festgestellt wurden.

§ 4

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen zu treffen sind.

(2) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,

1. der Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen,
2. welche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen zu stellen sind,
3. unter welchen Umständen die Errichtung überwachungsbedürftiger Anlagen, ihr Betrieb oder Änderungen und sonstige die Sicherheit der Anlagen betreffenden Umstände angezeigt werden müssen oder einer Erlaubnis bedürfen oder eine solche erlischt,
4. Art, Umfang und Fristen von Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen gemäß § 3 Absatz 7,
5. dass an überwachungsbedürftigen Anlagen bestimmte Informationen augenfällig vorhanden sein müssen,
6. dass ein Ausschuss gebildet werden kann, dem die Aufgabe übertragen wird, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Fragen der Errichtung und des Betriebes überwachungsbedürftiger Anlagen zu beraten, dem Stand der Technik entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln sowie Regeln zu ermitteln, wie die in diesem Gesetz sowie den Rechtsverordnungen nach § 4 gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Regeln und Erkenntnisse nach Prüfung amtlich bekannt machen,
7. welchen besonderen Anforderungen die zugelassenen Überwachungsstellen nach § 2 Absatz 4 über die in den §§ 7 und 8 genannten allgemeinen Anforderungen für die Erteilung einer Zulassung hinaus genügen müssen,
8. welche Prüfungen von anderen Prüfern als solchen von den in § 5 Absatz 1 genannten Überwachungsstellen durchgeführt werden dürfen und welchen Anforderungen diese Prüfer genügen müssen.

§ 5

Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden von zugelassenen Überwachungsstellen vorgenommen, soweit in einer nach § 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für überwachungsbedürftige Anlagen

1. der Bundespolizei kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
2. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung kann dieses Ministerium,
3. der Eisenbahnen des Bundes, soweit die Anlagen dem Eisenbahnbetrieb dienen, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

bestimmen, welche Stellen die Prüfungen vornehmen.

§ 6

Aufgaben der zugelassenen Überwachungsstelle

(1) Die zugelassene Überwachungsstelle und die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Personen haben die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durchzuführen; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen haben.

(2) Die zugelassene Überwachungsstelle hat

1. die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie bei einer Prüfung gemäß Absatz 1 einen Mangel festgestellt hat, durch den Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (gefährlicher Mangel),
2. bei einem Mangel, der bei einer Prüfung gemäß Absatz 1 festgestellt wurde und Beschäftigte und Dritte nicht gefährdet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzuprüfen, ob der Mangel beseitigt ist,
3. die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn die Nachprüfung nach Nummer 2 ergeben hat, dass ein Mangel, der sich zu einem gefährlichen Mangel entwickeln kann (sicherheitserheblicher Mangel), nicht beseitigt ist,
4. den Betreiber unverzüglich darüber zu informieren, dass eine überwachungsbedürftige Anlage, die einen gefährlichen Mangel gemäß Nummer 1 aufweist, nicht betrieben werden darf und in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen ist.

§ 7

Anforderungen an die zugelassene Überwachungsstelle

(1) Die zugelassene Überwachungsstelle, ihre Leitung, und die mit der Durchführung der Aufgaben beauftragten Personen müssen gegenüber Unternehmen und Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der von ihnen zu prüfenden überwachungsbedürftigen Anlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen von Prüfungen oder Bescheinigungen betroffen sind, unabhängig und unparteilich sein.

(2) Die Vergütung der obersten Leitungsebene und der mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Personen der zugelassenen Überwachungsstelle darf sich nicht unmittelbar nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen oder deren Ergebnissen richten.

(3) Die zugelassene Überwachungsstelle muss

1. alle Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen durchführen können, für die sie einen Zulassungsantrag nach § 9 Absatz 1 gestellt hat,
2. über die erforderlichen Organisationsstrukturen, die erforderlichen Fachkräfte und die notwendigen Mittel und Ausrüstungen verfügen, die für eine angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben notwendig sind,
3. Rechtspersönlichkeit besitzen sowie selbstständig Verträge abschließen, unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie vor Gericht klagen und verklagt werden können,
4. ein flächendeckendes Angebot von Prüfleistungen im örtlichen Geltungsbereich einer Zulassung gewährleisten,
5. über eine Haftpflichtversicherung verfügen, deren Umfang und Deckungssumme die mit ihrer Tätigkeit als zugelassene Überwachungsstelle verbundenen Risiken angemessen abdeckt,
6. über ein wirksames Qualitätssicherungssystem mit regelmäßiger interner Auditierung verfügen.

§ 8

Pflichten der zugelassenen Überwachungsstelle

(1) Die zugelassene Überwachungsstelle muss sicherstellen, dass die mit Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Personen

1. durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre Weiterbildung jederzeit über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügen,
2. jederzeit über ausreichende Kenntnisse der Bauart und der Betriebsweise, der Prüfverfahren sowie des Standes der Technik der zu prüfenden überwachungsbedürftigen Anlagen verfügen,
3. jederzeit über ausreichende Kenntnisse der für die jeweiligen überwachungsbedürftigen Anlagen geltenden Rechtsvorschriften und Regeln verfügen,
4. jederzeit in der Lage sind, die vorgeschriebenen Prüfdokumente über die durchgeführten Prüfungen zu erstellen,

5. jederzeit berufliche Integrität besitzen,
6. jederzeit fachlich unabhängig sind und
7. in die Aufgaben eingearbeitet wurden.

(2) Die zugelassene Überwachungsstelle muss gewährleisten, dass die ihr, ihrer Leitung und den mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personen im Rahmen einer Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen bekannt gewordenen Tatsachen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart oder verwertet werden. Dies gilt auch, wenn ihre Tätigkeit als zugelassene Überwachungsstelle beendet ist. Die von der zugelassenen Überwachungsstelle zu beachtenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Die zugelassene Überwachungsstelle muss die Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren gewährleisten.

(4) Die zugelassene Überwachungsstelle muss die Transparenz und Reproduzierbarkeit von Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen gewährleisten.

(5) Die zugelassene Überwachungsstelle muss die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln und auswerten und die mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten.

(6) Die zugelassene Überwachungsstelle muss die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mit anderen zugelassenen Überwachungsstellen austauschen, soweit dies der Verhinderung von Schadensfällen dienen kann.

(7) Die zugelassene Überwachungsstelle muss Änderungen, die für die Erteilung der Zulassung gemäß § 9 bedeutsam sind, der Zulassungsbehörde unverzüglich mitteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Leitung der zugelassenen Überwachungsstelle, Adressänderungen, gesellschaftsrechtliche Veränderungen und Änderungen, die sich auf die Unabhängigkeit der Stelle, der Leitung oder des mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals auswirken.

(8) Die zugelassenen Überwachungsstellen haben

1. Name, Vornamen und Anschrift des Betreibers,
2. den Standort,
3. die Angaben zur Identifikation,
4. die sicherheitstechnisch relevanten Angaben,
5. die Ergebnisse der Prüfungen und
6. die festgelegten Fristen für die nächste wiederkehrende Prüfung

der von ihnen geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen der von den Ländern eingerichteten Datei führenden Stelle zu übermitteln und sich an den Kosten für die Pflege der dort angelegten Datensätze (Anlagenkataster) zu beteiligen. Einzelheiten zum Anlagenkataster nach Satz 1 können in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 getroffen werden.

§ 9

Zulassung von Prüfstellen

(1) Eine Prüfstelle kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von einer Zulassungsbehörde für die Prüfung von bestimmten überwachungsbedürftigen Anlagen zugelassen werden. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsbehörde festgestellt hat, dass die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 7 und 8 sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 gestellten besonderen Anforderungen erfüllt sind.

(3) Als zugelassene Überwachungsstellen können auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 1 zugelassen werden, wenn dies sicherheitstechnisch angezeigt ist. Die Prüfstellen

1. müssen organisatorisch abgrenzbar sein,
2. müssen innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe über Berichtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,
3. dürfen nicht für die Planung, die Herstellung, den Vertrieb, den Betrieb oder die Instandhaltung der überwachungsbedürftigen Anlage verantwortlich sein,
4. dürfen keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Prüftätigkeiten in Konflikt kommen können, und
5. dürfen ausschließlich für das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe arbeiten.

Zu einer Unternehmensgruppe im Sinne von Satz 1 gehören Unternehmen nach den §§ 16 und 17 des Aktiengesetzes sowie Gemeinschaftsunternehmen, an denen das Unternehmen, welchem die Prüfstelle angehört, eine Beteiligung von über 50 Prozent hält.

(4) Die Zulassung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu befristen und kann mit dem Vorbehalt des vollständigen, teilweisen oder befristeten Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der Zulassung oder Teilen davon sind der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Zulassungsbehörde benennt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die zugelassenen Überwachungsstellen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gibt die zugelassenen Überwachungsstellen der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg bekannt.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörde

(1) Die Zulassungsbehörde beaufsichtigt, ob die zugelassenen Überwachungsstellen die in den §§ 6 bis 8 genannten allgemeinen Anforderungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 enthaltenen besonderen Anforderungen erfüllen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Sie kann gegenüber einer zugelassenen Überwachungsstelle die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhütung künftiger Verstöße treffen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann von der zugelassenen Überwachungsstelle und deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personen und sonstigen Personen, die mit der Abwicklung der Prüfaufträge befasst sind, die zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Die beauftragten Personen der Zulassungsbehörde sind berechtigt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume der zugelassenen Überwachungsstelle zu betreten und zu besichtigen.

(4) Die Zulassungsbehörde kann vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage die erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich sind. Insbesondere kann die Zulassungsbehörde verlangen, dass ihr die Unterlagen zum Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen vorgelegt werden. Sie und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke von überwachungsbedürftigen Anlagen zu betreten und zu besichtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht. Ein solcher Anlass besteht insbesondere dann, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat.

(6) Die von den Maßnahmen nach Absatz 2 bis 5 Betroffenen haben die Maßnahmen zu dulden. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, sofern die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(7) Die Zulassungsbehörde übermittelt der zuständigen Behörde nach § 12 auf Anforderung die Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(8) Die Zulassungsbehörde kann Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung einer Zulassung nach § 9 regeln.

§ 11

Anforderungen an die Zulassungsbehörde

(1) Die Länder haben die Zulassungsbehörde so einzurichten, dass es zu keinerlei Interessenkonflikten mit einer zugelassenen Überwachungsstelle kommt; insbesondere darf die Zulassungsbehörde weder Tätigkeiten, die zugelassenen Überwachungsstellen vorbehalten sind, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

(2) Bedienstete der Zulassungsbehörde, die die Begutachtung einer Prüfstelle durchgeführt haben, dürfen nicht mit der Entscheidung über die Zulassung der Prüfstelle als zugelassene Überwachungsstelle betraut werden.

(3) Der Zulassungsbehörde müssen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Die zuständigen Behörden der Länder haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beaufsichtigen.

(2) Die zuständige Behörde kann vom Betreiber oder von den verantwortlichen Personen die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

(3) Die mit der Aufsicht beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten überwachungsbedürftige Anlagen zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Außerdem sind sie befugt zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Unfall oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie sind berechtigt, die Begleitung durch den Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen. Der Betreiber oder die verantwortlichen Personen haben die mit der Aufsicht beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten dürfen die mit der Aufsicht beauftragten Personen ohne Einverständnis des Betreibers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 5 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die mit der Aufsicht beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Aufsichtstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten oder zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

(5) Für Anlagen, die der Aufsicht durch die Bundesverwaltung unterstehen, kann in Rechtsverordnungen nach § 4 die Aufsicht dem Bundesministerium des Innern oder einem anderen Bundesministerium für mehrere Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung übertragen werden; das Bundesministerium kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 4 des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der nach diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 4 auferlegten Pflichten anordnen. Sie kann darüber hinaus die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall erforderlich sind, um Gefahren für Beschäftigte oder andere Personen abzuwenden.

(7) Die zuständige Behörde kann die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen, die ohne die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Erlaubnis oder ohne eine nach § 3 Absatz 7 erforderliche Prüfung errichtet, betrieben oder geändert wird.

(8) Im Falle von Anordnungen nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde den Betrieb der betreffenden Anlage untersagen, bis der Zustand hergestellt ist, der den Anordnungen entspricht. Das Gleiche gilt, wenn eine Anordnung nach anderen, die Einrichtung

oder die Arbeitsstätte, in der die Anlage betrieben wird, betreffenden Vorschriften getroffen wird.

(9) Die zuständige Behörde kann von der zugelassenen Überwachungsstelle und deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage und Übersendung von Unterlagen zu verlangen. Werden der zuständigen Behörde dabei Tatsachen bekannt, die auf ein nicht rechtskonformes Verhalten einer zugelassenen Überwachungsstelle schließen lassen, hat sie die Zulassungsbehörde zu unterrichten.

(10) Verfügt die zuständige Behörde über Erkenntnisse, dass eine zugelassene Überwachungsstelle ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, informiert sie die Zulassungsbehörde.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 10 Absatz 6 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 6 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 3 oder 4 eine Hilfskraft oder ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine behördlich angeordnete Prüfung nicht gestattet,
6. entgegen § 12 Absatz 1 oder 3 eine Maßnahme nicht duldet oder
7. entgegen § 12 Absatz 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 13 Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch

eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Artikel 3

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, die in Anhang 2 genannt oder nach § 18 Absatz 1 erlaubnispflichtig sind.“

2. In § 20 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 5 Nummer 4 wird die Angabe „§ 37 Absatz 5 Nummer 8 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

- bb) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „Absatz 13“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

5. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

6. Anhang 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Zugelassene Überwachungsstellen für die Prüfungen, die nach diesem Anhang vorgeschrieben oder angeordnet sind, sind Stellen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen. Über die Anforderungen des § 7 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen hinaus sind folgende Voraussetzungen für die Zulassung zu erfüllen:“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nur zugelassen werden für Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Abschnitte 3 und 4.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gilt in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch ein Marktüberwachungsgesetz (MÜG) erfolgen, welches die harmonisierten und nicht harmonisierten Marktüberwachungsvorschriften enthalten wird. Die sich daraus ergebenden konkurrierenden Regelungen zum geltenden Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sollen durch eine Neufassung des ProdSG gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bereinigt werden.

Darüber hinaus soll das ProdSG auch um Regelungen bereinigt werden, die nicht die Produktsicherheit betreffen, sondern die Sicherheit von Anlagen im Betrieb; Normadressat ist hier nicht der Hersteller oder der Einführer, sondern der Betreiber der betreffenden Anlagen. Dazu wird der 9. Abschnitt ProdSG in ein eigenständiges Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) überführt. Zusätzlich wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die auf den 9. Abschnitt ProdSG gestützt ist, redaktionell an das ÜAnlG als dem neuen gesetzlichen Rahmen angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Vorschriften für die Marktüberwachung beim Inverkehrbringen von Produkten sind in Deutschland bisher durch das ProdSG geregelt. Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2019/1020 gelten die Vorschriften für die Marktüberwachung in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Um konkurrierende Regelungen zu dieser EU-Verordnung und zu deren Durchführung erlassenen MÜG zu vermeiden, ist das ProdSG um die Vorschriften für die Marktüberwachung zu bereinigen. Ein Nebeneinander der Verordnung (EU) 2019/1020, dem MÜG und dem ProdSG wäre sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Vollzugsbehörden im Sinne von Rechtsklarheit und Verständlichkeit unbefriedigend.

So werden die Abschnitte 6 Marktüberwachung und 7 Informations- und Meldepflichten des bisherigen ProdSG nahezu vollständig in das neue MÜG überführt. Im Bereich Marktüberwachung bleiben lediglich für den Anwendungsbereich des ProdSG spezifische Regelungen der Marktüberwachung erhalten, wie z. B. die Stichprobenregelung sowie Informationsverpflichtungen in Zusammenhang mit dem GS-Zeichen.

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 ermöglicht den Erlass einer Verbotsverordnung für das Inverkehrbringen. Diese Möglichkeit kennt das deutsche Produktsicherheitsrecht - anders als z. B. das österreichische Produktsicherheitsrecht - bisher nicht.

Der Abschnitt 5 regelt das GS-Zeichen. Die Voraussetzungen an die Zuerkennung des GS-Zeichens sowie die Pflichten der GS-Stellen (§§ 20 und 22) wurden konkretisiert und orientieren sich an der gelebten Rechtspraxis der beteiligten Kreise sowie der Befugnis erteilenden Behörde. Der neue § 23 „Vergabe von Aufträgen an externe Stellen“ konkretisiert die bisher schon im § 23 Absatz 2 a. F. ProdSG existierenden Pflichten. Diese Regelungen entsprechen der bewährten Vollzugspraxis der Befugnis erteilenden Behörde. In Auslegung der aktuellen gesetzlichen Regelungen hat die Befugnis erteilenden Behörde die hier neu

aufgenommenen Bestimmungen bereits in der Vergangenheit angewendet. Insofern ergibt sich für die betroffenen GS-Stellen kein erhöhter Vollzugaufwand.

Neben den Vorschriften für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt enthält das bisher geltende ProdSG im 9. Abschnitt auch Vorschriften für den Betrieb der in § 2 Nummer 30 ProdSG genannten überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen, Tankstellen, Lager- und Füllanlagen für brennbare Flüssigkeiten). Diese dienen dem Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen, sofern diese gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können. Sie sind von den Vorschriften für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt klar zu trennen. Die Regelungen haben ihren Ursprung in der Gewerbeordnung. Seit dem Jahr 2000 gelangten sie inhaltlich unverändert über das Gerätesicherheitsgesetz und das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in das Produktsicherheitsgesetz.

Der bisherige 9. Abschnitt ProdSG enthält neben Anforderungen an Prüfstellen (sog. zugelassene Überwachungsstellen) im Wesentlichen Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung und die Länder. Die auf die Bundesregierung ausgestellte Verordnungsermächtigung wurde mit dem Erlass der BetrSichV in Anspruch genommen. Diese enthält die vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage zu beachtenden Vorschriften. Sie dienen dem Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren durch überwachungsbedürftige Anlagen, sofern diese gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Nachdem das ProdSG heute eine ganz wesentlich durch europäisch harmonisiertes Binnenmarktrecht geprägte Rechtsvorschrift für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt darstellt, werden die hergebrachten und inzwischen veralteten und überarbeitungsbedürftigen Betriebsvorschriften dort als wesensfremd und anachronistisch empfunden. Daher sollen die Regelungen des ProdSG zu den überwachungsbedürftigen Anlagen in ein eigenständiges ÜAnIG übernommen und dabei überarbeitet und modernisiert werden.

Mit der Übernahme des 9. Abschnittes ProdSG in das neue ÜAnIG entfällt die Ermächtigung der Länder, eigene Verordnungen zu erlassen. Die bisher über Länderverordnung geregelten Sachverhalte können nunmehr einheitlich in einer Bundesverordnung geregelt werden. Weiterhin werden zentrale Betreiberpflichten der BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung, Schutzziele, Instandhaltung, Prüfungen) in das Gesetz übernommen. Die von den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachtenden konkreten Vorgaben sollen aber weiterhin, gestützt auf das ÜAnIG, in einer Verordnung geregelt werden. Dies ist derzeit weiterhin die BetrSichV, die inhaltlich unverändert bleibt, so dass den Betreibern mit dem ÜAnIG keine neuen Pflichten auferlegt werden.

Der Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen wird nicht aus dem ProdSG in das ÜAnIG übernommen. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, einen solchen Katalog in einer auf das ÜAnIG gestützten Rechtsverordnung zu bestimmen.

III. Alternativen

Zur Anpassung des ProdSG an die ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2019/1020 und das MÜG gibt es keine Alternative. Sie ist zwingend, damit für Hersteller und Einführer von Produkten sowie für die Marktüberwachungsbehörden keine Doppelregelungen gelten.

Für die Modernisierung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen käme auch weiterhin das ProdSG wie auch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Betracht. Bei der Wahl des ProdSG bliebe der Anachronismus bestehen, dass in einem Gesetz für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt zusätzlich Regelungen für den Betrieb einiger Anlagenarten enthalten wären, während der sichere Betrieb anderer, nicht überwachungsbedürftiger Anlagen in anderen Rechtsvorschriften, u. a. dem ArbSchG, enthalten wären.

Gegen die Regelung der überwachungsbedürftigen Anlagen im ArbSchG spricht, dass dieses Gesetz ausschließlich Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz seiner Beschäftigten regelt, während bei überwachungsbedürftigen Anlagen deren Betreiber Normadressat ist. Dieser muss kein Arbeitgeber sein und er hat auch Maßnahmen zum Schutz anderer Personen als Beschäftigten zu treffen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) des Grundgesetzes (GG), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes). Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) wird in ständiger Rechtsprechung weit ausgelegt. Das Bundesverfassungsgericht ordnet dieser Kompetenz nicht nur alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen zu, die sich in irgendeiner Weise auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch den Verbraucherschutz. Für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Ziel und Zweck des vorliegenden Gesetzes ist eine einheitliche Regelung des nationalen Produktsicherheitsrechts über die Voraussetzungen für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt. Nachteile zu Lasten der deutschen Wirtschaftsakteure, Verbraucher und Arbeitnehmer sollen verhindert werden. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Dies würde zu unterschiedlichen Vermarktungsbedingungen von Produkten und damit zu Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen der gesamten deutschen Wirtschaft auf dem europäischen Markt führen. Das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten ist in Deutschland die zentrale Rechtsvorschrift, mit der die Vermarktung von technischen Non-food-Produkten geregelt wird. Für die erfasste Produktpalette besteht ein bundesweiter Markt, dessen Funktionsfähigkeit einheitliche Regeln bedingt. Dies ist auch zur Wahrung der Rechts einheit erforderlich. Ohne bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs hinsichtlich der Sicherheit der Produkte im Bundesgebiet zu erwarten. Mit einer Vielzahl unterschiedlicher Ländergesetze würde eine gleichmäßige Anwendung der Vorschriften nicht erreicht.

Die Verlagerung von Vorschriften des ProdSG, die nicht dem Bereitstellen von Produkten auf dem Markt, sondern dem sicheren Betrieb bestimmter (überwachungsbedürftiger) Anlagen dienen, in ein ÜAnIG (Artikel 2) kann durch jeweils eigene Regelungen der Länder nicht erreicht werden. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Unterschiede bei den Anforderungen an den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Bundesgebiet zu erwarten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem europäischen Recht vereinbar. Die Anpassung des ProdSG an die ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2019/1020 ist zur Vereinbarkeit sogar zwingend erforderlich.

Das neue ÜAnIG übernimmt aus dem ProdSG Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen. Hierbei handelt es sich um seit Langem geltendes nationales Recht. Dieses Recht ist europäisch der Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um Mindestvorschriften, über die die Mitgliedstaaten bei der

nationalen Umsetzung hinausgehen dürfen. Die bereits bestehende nationale Umsetzung wird durch das neue ÜAnIG nicht verändert. Der freie Warenverkehr wird durch das Gesetz ebenfalls nicht eingeschränkt.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem ÜAnIG wird das im Wesentlichen für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt geltende ProdSG um Anforderungen an den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen bereinigt. Dies trägt zur Rechtsklarheit in beiden Regelungsbereichen bei. Die derzeit auf das ProdSG gestützten konkreten Anforderungen der BetrSichV an den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen bleiben unverändert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Verschieden Sachverhalte zu überwachungsbedürftigen Anlagen können mit dem ÜAnIG über Bundesverordnung geregelt werden. Dadurch können zukünftig zahlreiche Verordnungen der Länder entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die künftig unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020. Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen verursacht ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, es bildet lediglich (anstelle des bisherigen 9. Abschnitts ProdSG) den gesetzlichen Rahmen für die inhaltlich unverändert weitergeltende BetrSichV. Es werden keine neuen Anforderungen an den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen gestellt.

Das Gesetz verursacht keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand der Länder für die Marktüberwachung und die Feststellung der Konformität von Produkten richtet sich künftig nach der Verordnung (EU) 2019/1020, das ProdSG wird lediglich um entsprechende Regelungen bereinigt. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Länder für den Vollzug des ÜAnIG entsteht ebenfalls nicht, weil das Gesetz lediglich die bisher entsprechenden Regelungen des 9. Abschnitts ProdSG übernimmt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen betroffen sind und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter

Verordnungsermächtigungen, kann von einer Entlastung der Vollzugsbehörden der Länder ausgegangen werden.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau von Produkten, insbesondere auf deren Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung des ProdSG und des ÜAnIG sind nicht vorgesehen. Bei der Änderung des ProdSG wird dieses um Regelungen zur Marktüberwachung und zur Konformität von Produkten auf dem Markt bereinigt, hierfür gilt künftig unmittelbar die Verordnung (EU) 2019/1020. Das ÜAnIG dient der Bereinigung des ProdSG und der Modernisierung von Regelungen zum sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen, die in Deutschland seit Jahrzehnten etabliert sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht wortgleich dem Absatz 1 Satz 1 des bisherigen ProdSG. Absatz 1 Satz 2 präzisiert den Anwendungsbereich. Eine Änderung des Anwendungsbereichs ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde unter Anpassung der Nummerierung inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Anpassung an § 2 Absatz 3 des MÜG, welcher wiederum der Überführung von Artikel 2 Absatz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2019/1020 dient. Das ProdSG findet keine Anwendung, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Regelungen zu vom ProdSG erfassten Produkten gibt, und diese Rechtsvorschriften bestimmte Aspekte der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt konkreter regeln.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 2

Die Regelungen über das „Anbieten“ zum Zwecke der „Bereitstellung auf dem Markt“ können in Nummer 2 entfallen, da der Vertrieb von Produkten über den Fernabsatz in § 3 Nummer 2 bzw. § 5 MÜG geregelt wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wurde unter redaktioneller Anpassung an die Terminologie des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 und ihre Buchstaben a und b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 wird sprachlich an § 3 Nummer 4 MÜG angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 wird unter sprachlicher Anpassung an § 3 Nummer 5 MÜG aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 10

Die redaktionelle Anpassung der Nummer 10 dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 11

Nummer 11 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 12

Nummer 12 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 wurde unter Anpassung an die aktuelle Rechtslage aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 wird unter Anpassung an § 3 Nummer 10 MÜG aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a wird unter Anpassung an § 3 Nummer 10 MÜG aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 erster Halbsatz wird unter Anpassung an § 3 Nummer 11 MÜG aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Der Einschub in Nummer 15 zweiter Halbsatz dient der Klarstellung, dass diese Regelung auf die Einfuhr gebräuchter Produkte abzielt.

Zu Nummer 16

Nummer 16 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 17

Nummer 17 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 18

Nummer 18 wird an § 3 Nummer 13 MÜG sprachlich angepasst und ansonsten inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 19

Nummer 19 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 20

Nummer 20 Buchstaben a und b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 21

Nummer 21 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 22

Nummer 22 wird sprachlich an § 3 Nummer 4 ChemG angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 23

Nummer 23 wird sprachlich an § 3 Nummer 20 MÜG angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 24

Nummer 24 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 25

Nummer 25 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 26

Nummer 26 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 27

Nummer 27 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 28

Nummer 28 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 29

Die sprachliche Neufassung der Nummer 29 dient der Anpassung an § 3 Nummer 24 MÜG.

Zu Abschnitt 2 (Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten)

Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 4 (Harmonisierte Normen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 5 (Normen und andere technische Spezifikationen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 6 (Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 (außer Nummer 1) wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wird sprachlich an Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Richtlinie 2001/95/EG angepasst und die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates wurden aufgenommen (BR-Drs. 3114/1/11 vom 27.6.2011, S. 4f.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 7 (CE-Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Anpassung des Titels der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 war aufgrund des Artikel 39 Absatz 1 Nummer 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 8 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen, die Anpassungen der Ressortbezeichnungen wurden schon durch Artikel 301 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) vorgenommen.

Zu Nummer 2

Die Möglichkeit eine Verbotserverordnung für das Inverkehrbringen zu erlassen, kennt das deutsche Produktsicherheitsrecht - anders als z. B. das österreichische Produktsicherheitsrecht - nicht.

Gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG können durch Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ProdSG kann der Ordnungsgeber durch eine Rechtsverordnung die „Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ regeln. Eine „Bereitstellung auf dem Markt“ ist nach § 2 Nummer 4 ProdSG „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“. Eine Rechtsverordnung muss die Voraussetzungen („Inhalt, Zweck und Ausmaß“) ihrer gesetzlichen Ermächtigung beachten. Das deutsche ProdSG regelt nur (positiv) die Bereitstellung auf dem Markt und nicht (negativ) das Verbot eines Produktes. Hier liegt der Unterschied zum österreichischen Produktsicherheitsgesetz. Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004) können hier Verordnungen zum Verbot von Produkten erlassen werden.

Vor dem Hintergrund des Brandes des Affenhauses im Zoo Krefeld in der Neujahrsnacht 2020, der vermutlich durch Himmelslaternen, die zwar einem polizeirechtlichen Verwendungsverbot unterlagen, aber vertrieben werden durften, in Brand gesetzt wurde, soll diese Rechtslücke geschlossen werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde unter Anpassung der Nummerierung inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wurde unter Anpassung der Nummerierung inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 3 (Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde)

Zu § 9 (Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 10 (Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 11 (Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Klarstellung zum Umfang der Auskunftspflicht der Konformitätsbewertungsstelle gegenüber der Befugnis erteilenden Behörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 4 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen)

Zu § 12 (Anträge auf Notifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 13 (Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 14 (Konformitätsvermutung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 15 (Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 16 (Verpflichtungen der notifizierten Stelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 17 (Meldepflichten der notifizierten Stelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 18 (Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 19 (Widerruf der erteilten Befugnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 5 (GS-Zeichen)

Zu § 20 (Zuerkennung des GS-Zeichens)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Satz 2 verpflichtet den Hersteller, der nicht in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone ansässig ist, in der Europäischen Union einen Bevollmächtigten zu bestellen, der als Adressat für die Maßnahmen der Befugnis erteilenden Behörde (z. B. Ordnungswidrigkeiten) dient. Diese Änderung ist erforderlich, da bei Beanstandungen der Behörde der Durchgriff auf Hersteller in Drittstaaten sich als äußerst problematisch erwiesen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen, allerdings wurde eine redaktionelle Anpassung des Verweises vorgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 erster Halbsatz ProdSG inhaltsgleich übernommen. Bisher waren die Voraussetzungen für eine Zuerkennung des GS-Zeichens unter § 21 Pflichten der GS-Stelle beschrieben. Um eine klare Trennung zwischen den Pflichten der GS-Stelle und den Voraussetzungen für eine Zuerkennung des GS-Zeichens vorzunehmen, sind beide Regelungsbereiche getrennt worden, wobei es die Pflicht der GS-Stelle ist, das GS-Zeichen nur dann zuzuerkennen, wenn die Voraussetzungen an eine Zuerkennung eingehalten sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nr. 1 ProdSG übernommen jedoch ohne den Verweis auf § 6. Der Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 (Angabe des Herstellers bzw. Einführers) hat sich als problematisch erwiesen, da zum Zeitpunkt der Zuerkennung des GS-Zeichens an Hersteller in Drittstaaten der Einführer oft noch nicht bekannt ist. Die Angabe des Herstellers bzw. Einführers ist auch nicht unmittelbar sicherheitsrelevant und kann daher als Voraussetzung für die Zuerkennung des GS-Zeichens entfallen. § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 3 enthalten sicherheitsrelevante Anforderungen. Dies sind jedoch redundant und werden durch die Inbezugnahme des § 3 aufgefangen. § 6 Absätze 2 bis 5 enthalten keine unmittelbar für die Sicherheit des Produkts relevanten Anforderungen. Der Verweis auf § 6 kann folglich insgesamt entfallen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nummer 2 ProdSG übernommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde inhaltlich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nummer 3 übernommen. Die bisherige Formulierung schrieb die Einhaltung von GS-Spezifikationen ausschließlich bei Baumusterprüfungen vor. Nun können GS-Spezifikationen des Ausschusses für Produktsicherheit das gesamte Zuerkennungsverfahren konkretisieren.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 21 Absatz 1 Nummer 4 machte die Zuerkennung des GS-Zeichens von „Vorkehrungen“ abhängig, die getroffen werden mussten, um zu gewährleisten, dass die verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen. Absatz 3 Nummer 4 verzichtet auf den unbestimmten Begriff Vorkehrungen und fordert nun eine Inspektion vor Ort (Werkserstbesichtigung). Dabei sind z. B. die technische Ausstattung, die personelle Ausstattung, das Fertigungsverfahren, die qualifizierte Wareneingangskontrolle, die Fertigungskontrolle, wie Zwischen- und Produktendkontrolle sowie die speziellen produktspezifischen Anforderungen zu betrachten.

Zu Nummer 5

Neben einer Werkserstbesichtigung ist auch die laufende Produktion zu überwachen. Da dies in der Vergangenheit nicht immer reibungslos möglich war, wird nun mit der neuen Nummer 5 verlangt, dass Hersteller und GS-Stelle hierzu eine Vereinbarung treffen müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltlich mit einem konkretisierenden Verweis auf Absatz 3 aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 2 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus § 21 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 21 (GS-Stellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. In Absatz 2 Satz 2 wurde der Verweis auf § 14 Absatz 1 gestrichen, da die in Bezug genommenen Normen nur unzureichend die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus den Pflichten einer GS-Stelle im Hinblick auf Baumusterprüfung und Fertigungsüberwachung ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltlich aus dem ProdSG übernommen. Konkretisiert wurde lediglich der Ort der Veröffentlichung der GS-Stellen auf dem Produktsicherheitsportal der BAuA.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich - teilweise unter Anpassung der Verweise - aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 22 (Pflichten der GS-Stellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 2 ProdSG übernommen. Der neue Satz 4 erleichtert die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwendung des GS-Zeichens auf Produkten für Marktüberwachungsbehörden und Importeure.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 3 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 4 und passt sie inhaltlich an. Um eine einheitliche und schnelle Information der Öffentlichkeit sicherzustellen, stellen die GS-Stellen ihre Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Verfügung. Diese veröffentlicht sie auf dem Produktsicherheitsportal. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf ihren Homepages bleibt den GS-Stellen unbenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 konkretisiert die Tatbestandsvoraussetzungen der „geeigneten Maßnahmen“ des bisherigen § 21 Absatz 5 ProdSG. Absatz 4 Satz 2 übernimmt inhaltlich und konkretisiert den bisherigen § 21 Absatz 5 Satz 2.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 ProdSG übernommen. Absatz 5 Satz 3 regelt die „gelebte Praxis“ der Überwachung durch die GS-Stellen. Schon heute ist von der GS-Stelle zu bewerten und zu entscheiden, ob die in der beanstandeten Fertigungsstätte festgestellten Mängel auch Auswirkungen auf die anderen Fertigungsstätten bzw. auf die in der gleichen Fertigungsstätte produzierten und GS-zertifizierten Produkte haben. Entsprechend der Bewertung bzw. Entscheidung sind gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen durch die GS-Stelle unverzüglich einzuleiten, z. B. Aussetzung des GS-Zeichens.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde mit dem Ziel des fachbezogenen Erfahrungsaustausches der GS-Stellen in das ProdSG eingefügt. In den Erfahrungsaustauschkreisen (EK) ist sicherzustellen, dass zuerkannte GS-Zeichen und diesbezüglich erstellte Bescheinigungen der Stellen gleichwertig sind. Dies hat zur Voraussetzung, dass bei allen Zuerkennungen gleicher Produkte gleiche Prüfgrundlagen in gleicher Weise angewendet werden. Zu den Prüfgrundlagen gehören sowohl alle anzuwendenden technischen Standards als auch alle ansonsten für die Zertifizierung zur Anwendung gelangenden ergänzenden Festlegungen. Dies ist bisher schon „gelebte Praxis“.

Zu § 23 (Vergabe von Aufträgen an externe Stelle)

Die Vergabe von Aufträgen an externe Stellen war bei den GS-Stellen bisher durch einen Verweis auf § 18 ProdSG (notifizierte Stellen) geregelt. Da das GS-Verfahren jedoch etliche Besonderheiten aufweist wurde im jetzigen § 23 eine eigenständige Regelung getroffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Bewertung des Antrages, die Bewertung der Prüfergebnisse und die Entscheidung über die Zuerkennung eines GS-Zeichens Kernaufgaben einer GS-Stelle sind. Sie können deshalb nicht an externe Stellen vergeben werden. Dadurch ist auch bedingt, dass diese Aufgaben durch eigenes Personal der GS-Stellen durchgeführt werden müssen. Eigenes Personal muss arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle entlohnt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt im Sinne einer größtmöglichen Transparenz, dass die Wertschöpfungskette des GS-Zeichens von der Prüfung bis zur Zuerkennung des GS-Zeichens der Befugnis erteilenden Behörde bekannt ist und durch diese auch überwacht wird. Diese Verfahrensweise stellt die bewährte Praxis dar und ist im derzeit gültigen Grundsatzbeschluss des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen (ZEK) zur Akzeptanz von Prüfberichten für eine Baumusterprüfung nach bisherigem § 21 Absatz 1 Nummer 1 ProdSG - ZEK-GB-2012-01 rev. 1 - vom 28.09.2016 in ähnlicher Weise so ausgeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verantwortung der GS-Stellen für die Tätigkeit der externen Stellen. Die GS-Stelle muss selber regelmäßige Überprüfungen, insbesondere Audits vor Ort durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Voraussetzungen und Anforderungen eingehalten sind.

Zu Absatz 4

Die Pflicht für die GS-Stelle, Unterlagen bereit zu halten dient dazu, der Befugnis erteilenden Behörde ihre Vollzugsaufgabe zu ermöglichen.

Zu § 24 (Pflichten des Herstellers und des Einführers)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltlich aus dem ProdSG übernommen. Neu aufgenommen wurde, dass auch etwaige Spezifikationen des Ausschusses für Produktsicherheit hinsichtlich der Gestaltung des GS-Zeichens zu beachten sind. Eine entsprechende Befugnis des Ausschusses für Produktsicherheit, Spezifikationen für die Gestaltung des GS-Zeichens zu erarbeiten, wurde in § 27 Absatz 1 aufgenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 6 (Marktüberwachung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit)

Zu § 25 (Marktüberwachung)

§ 25 enthält wenige, für den Anwendungsbereich des ProdSG spezifische Regelungen zur Marktüberwachung. Sie ergänzen die allgemeinen Regelungen des MÜG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich unter Anpassung der Verweisung aus dem bisherigen ProdSG (§ 24 Absatz 1) übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich unter Anpassung der Verweisung aus dem bisherigen ProdSG (§ 26 Absatz 1) übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde unter Anpassung an die Verweisung auf das MÜG aus dem bisherigen ProdSG (§ 29 Absatz 2 Satz 4) übernommen. Die Sätze 2 bis 3 des § 29 Absatz 2 werden nun in § 21 Absatz 2 MÜG geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 28 Absatz 3 ProdSG) übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltlich unter Anpassung der Verweisungen sowie der Adressaten der Maßnahmen aus dem bisherigen ProdSG (§ 28 Absatz 4) übernommen.

Zu Abschnitt 7 (Besondere Vorschriften)

Zu § 26 (Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32) übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32) übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32) übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32) übernommen.

Zu § 27 (Ausschuss für Produktsicherheit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33) übernommen

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde korrespondierend zu § 20 Absatz 3 Nummer 3 neu gefasst. Dem AfPS wird damit ermöglicht, das gesamte Verfahren der Zuerkennung des GS-Zeichens durch Spezifikationen zu konkretisieren.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ermöglicht es dem Ausschuss für Produktsicherheit, die Öffentlichkeit und Wirtschaftsakteure darüber zu informieren, welche Produkte (z. B. Waffen als Kinderspielzeug, Fahrradschlösser) generell nicht geeignet sind für die Vergabe eines GS-Zeichens oder unter welchen Voraussetzungen (z. B. Funkanlagenprodukte) eine GS-Zeichen-Vergabe denkbar sein könnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 3) übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 3) übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 3) übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 3) übernommen.

Zu Abschnitt 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 28 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltlich unter Anpassung der Verweise aus dem bisherigen ProdSG (§ 39) übernommen und um eine neue Nummer 14 ergänzt. Nummer 14 enthält einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass ein Wirtschaftsakteur gegen die Beschränkung oder das Verbot des Bereitstellens eines Produktes aufgrund einer Verordnung aus § 8 Absatz 1 Nummer 2 verstößt.

Zu Nummer 14

Nummer 14 enthält einen neu aufgenommenen Bußgeldtatbestand, wenn ein Wirtschaftsakteur gegen die Beschränkung oder das Verbot des Bereitstellens eines Produkts aufgrund einer Verordnung aus § 8 Absatz 1 Nummer 2 verstößt.

Zu § 29 (Strafvorschriften)

§ 29 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 40) übernommen.

Zu Anlage 1 (Gestaltung des GS-Zeichens)

Die Anlage wurde inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. In Ziffer 8 Satz 2 wird das Wort „geringfügig“ gestrichen. Die Voraussetzungen, dass das Symbol der GS-Stelle über den äußeren Rand des GS-Zeichens herausragen kann, wird durch die Bedingungen des letzten Halbsatzes hinreichend bestimmt.

Zu Artikel 2 (Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ProdSG. Er beschreibt die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes. Im Vordergrund steht der Schutz der Beschäftigten. Jedoch dient das Gesetz auch dem Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich überwachungsbedürftiger Anlagen. Da Anlagensicherheit unteilbar ist, begründet das Gesetz keine besonderen, über den Beschäftigtenschutz hinausgehenden Anforderungen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich, der sich innerhalb oder außerhalb eines Betriebsgeländes erstrecken kann. Damit entspricht das Gesetz dem Duktus des abzulösenden 9. Abschnitts ProdSG, bei dem ebenfalls, auch nach der Rechtsprechung und der Literatur, der Arbeitsschutz im Vordergrund steht. Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen, die keine eigenen Beschäftigten haben, haben die nach diesem Gesetz und darauf gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich zum Schutz anderer

Personen zu treffen. Das Gesetz gilt nicht für Anlagen, die keinen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, oder wenn durch sie keine Beschäftigten des Betreibers solcher Anlagen gefährdet werden (vgl. § 2 Absatz 1). In vielen Fällen hat der Betreiber nach diesem Gesetz oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung bereits im Zuge der Errichtung der Anlagen Maßnahmen im Hinblick auf den späteren sicheren Betrieb zu treffen. Diese gelten unbeschadet der Anforderungen, die bereits nach dem Produktsicherheitsrecht beim Inverkehrbringen gelten. Zu den Vorschriften des Produktsicherheitsrechts gehören insbesondere EU-Verordnungen und Rechtsvorschriften, mit denen EU-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die überwachungsbedürftigen Anlagen zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ProdSG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 1 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes auch in das ÜAnIG, weil dieses ebenfalls ganz wesentlich für den Arbeitsschutz gilt. Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen gelten somit auch im Gebiet der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Anders als § 2 Nummer 30 des bisher geltenden ProdSG enthält dieses Gesetz keinen abschließenden Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen. Ein solcher soll in einer Rechtsverordnung nach § 4 bestimmt werden können. Absatz 1 beschreibt, zusammen mit § 1 Absatz 1 und den nachstehenden Aussagen, die dafür vom Ordnungsgeber benötigten Eckpunkte. Das Gesetz dient wie bisher dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu gewährleisten, soweit diese sich im Gefahrenbereich einer solchen Anlage befinden. Gleichwohl stand bei überwachungsbedürftigen Anlagen schon bisher der Arbeitsschutz (Schutz der Beschäftigten) im Vordergrund. An diesem Zweck soll sich auch ein künftiger Anlagenkatalog orientieren. Maßstab für die Einstufung von Anlagen als überwachungsbedürftig ist also, dass von ihnen im Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen. Jedoch dienen die Anforderungen an die nach diesem Gesichtspunkt ausgewählten Anlagen immer auch dem Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage. Es gilt der Grundsatz, dass Anlagensicherheit unteilbar ist und daher keine besonderen Anforderungen für Personen gestellt werden müssen, die nicht auch für Beschäftigte gelten. Überwachungsbedürftige Anlagen müssen im Betrieb dauerhaft sicher bleiben. Daher kommen Instandhaltung und Prüfung im Betrieb solcher Anlagen besondere Bedeutung zu. Bei der Auswahl der Anlagen ist es daher von besonderer Bedeutung, dass Gefährdungen mit diesen Instrumenten tatsächlich auch erkannt und ihnen damit begegnet werden kann. Die Fokussierung auf den Betrieb der Anlagen folgt der rechtlichen Notwendigkeit, dass Anlagen bei ihrer Vermarktung nach dem Produktsicherheitsrecht keine erheblichen Risiken aufweisen dürfen. Gleichwohl müssen überwachungsbedürftige Anlagen auch den in diesem Gesetz oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung gestellten Anforderungen an ihre Errichtung erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Anzeige- und Erlaubnispflichten. In einen Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen sollen Anlagen nicht aufgenommen werden, wenn in anderen Rechtsvorschriften bereits entsprechende oder weitergehendere Vorschriften im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen vorhanden sind oder dort zweckmäßiger getroffen werden können. Hierzu können z. B. das BImSchG, das EnWG, das AtG, das StrlSchG, das GenTG und das Baurecht gehören. Vergleiche hierzu auch § 2 Nummer 30 Satz 2 Halbsatz 2 des geltenden ProdSG, wonach zu den dort in den

Buchstaben b, c und d bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen nicht Energieanlagen im Sinne des EnWG gehören. Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören alle Einrichtungen die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen, insbesondere Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wer vom Gesetz zu schützende Beschäftigte sind. Dadurch wird die Zielsetzung des Gesetzes konkretisiert und ein Bezug zum ArbSchG hergestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wer Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist. Insbesondere kommt es darauf an, wer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit einer überwachungsbedürftigen Anlage zu treffen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. So kann auch ein Pächter oder Mieter Betreiber sein. Maßgeblich ist die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümer der Anlagen und dem Nutzer. Ein Verpächter bleibt Betreiber, wenn er den bestimmenden Einfluss auf die Errichtung und den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 37 Absatz 5 Satz 1 ProdSG. Die Begriffsbestimmung beschreibt zudem die tatsächliche Aufgabe der zugelassenen Überwachungsstelle, die in der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen besteht. Prüfung bedeutet die Ermittlung des Istzustands, der Vergleich des Istzustands mit dem Sollzustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustands vom Sollzustand einschließlich der Ableitung der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung, z. B. der Bedeutung festgestellter Korrosion im Hinblick auf den sicheren Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage oder auch der Verifizierung der vom Arbeitgeber festgelegten Prüf Fristen. Prüfung kann auch die Bewertung von Unterlagen zu überwachungsbedürftigen Anlagen, z. B. in Erlaubnisverfahren, bedeuten.

Zu § 3 (Pflichten der Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen)

Die Regelung elementarer Grundpflichten sollen künftig und nicht nur, wie bisher, in einer Verordnungsermächtigung aufscheinen, sondern im Gesetz vorgegeben sein. Sie können in einer Rechtsverordnung nach § 4 konkretisiert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die grundlegenden Pflichten der Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen im Hinblick auf die Zielsetzung des ÜAnIG, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 präzisiert Absatz 1 im Hinblick auf die Anforderungen, denen eine überwachungsbedürftige Anlage genügen muss. Hierzu gehören zunächst EU-Binnenmarktverordnungen, das Produktsicherheitsgesetz sowie die darauf gestützten Rechtsverordnungen zur Umsetzung von EU-Binnenmarkt Richtlinien. Danach dürfen nur noch sichere Produkte auf den Binnenmarkt gelangen. Damit leisten diese Vorschriften einen grundlegenden Beitrag zum sicheren Betrieb auch von überwachungsbedürftigen Anlagen. Der Betreiber hat sich bei der Beschaffung zu vergewissern, dass die Anlagen diesen Vorschriften genügen. Das gilt auch, wenn er die Anlagen für eigene Zwecke selbst hergestellt hat. Davon unberührt bleiben die Pflichten zur Durchführung von betrieblichen Schutzmaßnahmen, die unter das Vermarktungsrecht bzw. nicht in die Verantwortung der Binnenmarktakteure fallen.

Zu Absatz 3

Die Gefährdungsbeurteilung ist das wesentliche Instrument zur Ableitung notwendiger und angemessener Schutzmaßnahmen, wie es auch in § 5 des ArbSchG vorgesehen ist. Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen mit Beschäftigten im Sinne des ArbSchG mussten daher schon bisher eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Auch für Betreiber ohne Beschäftigte ist bereits bisher eine Gefährdungsbeurteilung gefordert, hierzu wurde die BetrSichV auf das Chemikaliengesetz abgestützt. Lediglich für Betreiber von Aufzugsanlagen ohne Beschäftigte konnte bisher mangels gesetzlicher Regelung bzw. Ermächtigung keine Gefährdungsbeurteilung vorgesehen werden. In einer Verordnung nach § 4 können bestimmte Anlagen (z. B. bestimmte Aufzugsanlagen) von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ausgenommen werden. Die Überprüfung der Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen ist bereits in § 4 Absatz 5 Satz 1 BetrSichV vorgeschrieben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 verlangt zusätzlich zu Absatz 2 die Einhaltung der in Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 1 gestellten Anforderungen. Diese können auch die Beschaffenheit einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen, insbesondere dann, wenn die Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung einer überwachungsbedürftigen Anlage auf dem Markt gegolten haben, nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Solche Anlagen müssen ggf. auch hinsichtlich ihrer Beschaffenheit so nachgerüstet werden, dass ihre Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist; ein absoluter Bestandsschutz ist wie bisher nicht vorgesehen. Die Schutzmaßnahmen dienen dem Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten. Sie richten sich, soweit in Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 1 nicht konkret vorgegeben (z. B. Prüfer und Prüffristen), nach einer Gefährdungsbeurteilung. Satz 3 verlangt, dass getroffene Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen müssen. Satz 2 bestimmt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip, s. a. § 4 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV). Satz 3 bestimmt den Grundsatz im Arbeitsschutz, dass das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung keine ständige Maßnahme sein darf (s. a. § 4 Absatz 2 Satz 3 BetrSichV). Die Verwendungsbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung auf ein Minimum stellt ein wesentliches inhärentes Element des TOP-Prinzips dar.

Zu Absatz 5

Absatz 3 fordert vom Betreiber, überwachungsbedürftige Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen in einem dauerhaft sicheren Zustand zu halten. Instandhaltungsmaßnahmen dienen dazu, dass der Ist-Zustand von Anlagen über die gesamte Zeit ihrer Benutzung (Lebensdauer) dem sicherem Soll-Zustand entspricht. Sie haben insofern für die Anlagensicherheit eine größere Bedeutung als Prüfungen. Die DIN-Norm DIN 31051 strukturiert die Instandhaltung in die vier Grundmaßnahmen Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 greift auf, dass oftmals mehrere überwachungsbedürftige Anlagen in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang betrieben werden und sich gegenseitig sicherheitstechnisch beeinflussen können. Deswegen haben die jeweiligen Betreiber im Hinblick auf die Anlagensicherheit insgesamt zusammenzuarbeiten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 fordert bei überwachungsbedürftigen Anlagen die Durchführung von Prüfungen bei bestimmten Anlässen. Dabei soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anlage sicher verwendet werden kann. Dazu gehört auch die Prüfung des technischen Sicherheitskonzepts als Teil der Gefährdungsbeurteilung und ob auf deren Basis zutreffende

Schutzmaßnahmen ermittelt und getroffen wurden. Satz 3 bis 5 übernimmt notwendige Regelungen aus § 36 ProdSG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 verbietet den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, wenn sie gefährliche Mängel aufweist. Dieses Betriebsverbot ist gerechtfertigt, weil von überwachungsbedürftigen Anlagen erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter und anderer Personen ausgehen.

Zu § 4 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt das BMAS, im Einvernehmen mit anderen für Anlagensicherheit zuständigen Bundesressorts die Anlagen zu bestimmen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen) und welche Anforderungen im Hinblick auf ihre Errichtung und ihren Betrieb zu stellen sind. In der bisherigen Entsprechung in § 34 ProdSG war die Verordnungsermächtigung auf die Bundesregierung ausgestellt. Dieser gegenüber bietet die Verordnungsermächtigung neu die Möglichkeit vorzuschreiben, welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz selbst ergebenden Anforderungen (insbesondere in § 3) zu treffen sind.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Zu Nummer 1 gibt es im bisher geltenden ProdSG keine Entsprechung, weil der Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen in § 2 Nummer 30 ProdSG abschließend festgelegt war. Künftig soll ein solcher Katalog durch Rechtsverordnung festgelegt werden können. Dadurch wird ein höheres Maß an Flexibilität im Hinblick auf die Anpassung des Katalogs an die wirtschaftliche-technische Entwicklung erreicht. Kriterien für die Aufnahme von Anlagen in einen Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen finden sich insbesondere in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1. Maßstab für die Einstufung von Anlagen als überwachungsbedürftig ist, dass von ihnen erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen. Dies folgt dem Duktus des abzulösenden 9. Abschnitts ProdSG, bei dem ebenfalls der Arbeitsschutz im Vordergrund steht. Die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei den überwachungsbedürftigen Anlagen dienen dabei immer auch dem Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich (vgl. § 1 Absatz 1). Dies folgt dem Grundsatz, dass Anlagensicherheit unteilbar ist und keine besonderen Anforderungen für Personen gestellt werden, die nicht auch für Beschäftigte gelten. Dass bei überwachungsbedürftigen Anlagen auch andere Personen als Beschäftigte im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage geschützt werden, ergibt sich auch bereits aus § 1 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 1 Nummer 4 ProdSG.

Zu Nummer 3

Nummer 3 Buchstabe a übernimmt in allgemeinerer Form die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ProdSG. In der Rechtsverordnung kann insbesondere auch bestimmt werden, dass der Anzeige oder dem Erlaubnisantrag nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen, dass mit der Errichtung, mit Änderungen und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen erst nach der Erteilung

einer erforderlichen Erlaubnis nach Buchstabe a begonnen werden darf und dass eine Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen erlöschen kann.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 1 Nummer 5 ProdSG in modifizierter Form.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ermächtigt den Ordnungsgeber, an überwachungsbedürftigen Anlagen sicherheitsrelevante Informationen zu fordern. Dies können z. B. Typenschilder mit Angaben zu Behältergrößen, zulässigen Betriebsdrücken oder das Vorhandensein von Prüfplaketten oder auch Angaben zum Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage sein. Solche Informationen ermöglichen Betreibern, Prüfern und Behörden Einschätzungen zum Gefährdungspotential einer Anlage bzw. über die nächste fällige Prüfung einer Anlage.

Zu Nummer 6

Nummer 6 Satz 1 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 2 ProdSG in modifizierter Form. Ein entsprechender Ausschuss ist mit dem Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) bereits jetzt eingerichtet (vgl. § 21 der BetrSichV). Er genießt bei den Sozialpartnern und den Vollzugsbehörden hohes Ansehen. Nummer 6 Satz 2 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 3 ProdSG.

Zu Nummer 7

Nummer 7 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 37 Absatz 3 ProdSG. Von dieser wurde in Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung löst zusammen mit den Anforderungen in den §§ 7 und 8 die Ermächtigung in § 37 Absatz 4 ProdSG ab.

Zu Nummer 8

Nummer 8 korrespondiert mit § 5 Absatz 1. Danach ist die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich zugelassenen Überwachungsstellen vorbehalten. Jedoch können solche Prüfungen auch von anderen Prüfern durchgeführt werden, wenn dies in einer nach § 4 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen ist. Von dieser Möglichkeit ist bereits in der geltenden BetrSichV Gebrauch gemacht. Danach dürfen bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen durch qualifizierte zur Prüfung befähigte Personen des Betreibers selbst geprüft werden. Damit wird das bei Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen gewährleistete „echte“ 4-Augen-Prinzip bei Anlagen, bei denen das legitim erscheint, durchbrochen.

Zu § 5 (Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bereits jetzt die für überwachungsbedürftige Anlagen geltende Regelung in § 37 Absatz 1 ProdSG. Die Überwachung einer überwachungsbedürftigen Anlage wird neben der Prüfung von der Aufsicht durch die zuständige Behörde (siehe § 12) geprägt. Von der Möglichkeit, dass bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen statt durch eine zugelassene Überwachungsstelle auch durch qualifizierte Prüfer des Betreibers selbst geprüft werden dürfen, wurde bereits in der geltenden BetrSichV Gebrauch gemacht („zur Prüfung befähigte Personen“).

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 37 Absatz 2 ProdSG.

Zu § 6 (Aufgaben der zugelassenen Überwachungsstelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde in Anlehnung an die Regelung in § 13 Absatz 4 ProdSG aufgenommen, die bereits jetzt für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung. Es wird klargestellt, dass die Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen hohen Anforderungen hinsichtlich Qualität und Unabhängigkeit genügen müssen. Damit wird auch klargestellt, dass eine klare Trennung zwischen der Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle einerseits und der Wartung/Instandhaltung von überwachungsbedürftigen Anlagen andererseits besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 verpflichtet die zugelassene Überwachungsstelle zur Unterrichtung der zuständigen Behörde, wenn bei der Prüfung an einer überwachungsbedürftigen Anlage gefährliche Mängel festgestellt werden. Nach Absatz 2 Nummer 2 muss die zugelassene Überwachungsstelle nach einer angemessenen Frist eine Nachprüfung über die Beseitigung eines Mangels vornehmen, der zum Zeitpunkt der Prüfung zwar noch nicht gefährlich ist, der sich aber zu einem gefährlichen Mangel entwickeln kann. Gemäß Absatz 2 Nummer 3 muss die zugelassene Überwachungsstelle die zuständige Behörde benachrichtigen, wenn bei der Nachprüfung festgestellt wurde, dass ein Mangel, der sich zu einem gefährlichen Mangel entwickeln kann, nicht beseitigt wurde. Regelungen gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 bestehen derzeit schon in Verordnungen der Bundesländer, die durch eine bundeseinheitliche Regelung abgelöst werden sollen. Gemäß Absatz 2 Nummer 4 muss die zugelassene Überwachungsstelle den Betreiber darauf hinweisen, dass eine Anlage mit einem gefährlichen Mangel nicht betrieben werden darf und dass die Anlage entsprechend zu kennzeichnen ist. Die ZÜS können als private, vom Betreiber beauftragte Prüfstellen jedoch nicht an Behörde statt verfügen, dass eine Anlage nicht betrieben werden darf.

Zu § 7 (Anforderungen an die zugelassene Überwachungsstelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in modifizierter Form die Regelung in § 37 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 ProdSG. Die Modifikation berücksichtigt § 13 Absatz 3 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung. Zugelassene Überwachungsstellen dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt eine Anforderung aus § 13 Absatz 7 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt eine bewährte Anforderung aus § 13 Absatz 5 Satz 1 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Nummer 1

Absatz 3 Nummer 1 übernimmt eine bewährte Anforderung aus § 13 Absatz 5 Satz 1 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 2 ProdSG.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt eine bewährte Anforderung aus § 13 Absatz 1 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 löst die Ermächtigung in § 37 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 ProdSG durch eine verbindliche Pflicht der zugelassenen Überwachungsstelle ab.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 4 ProdSG. Dabei erfolgte ein Abgleich mit der Regelung in § 13 Absatz 8 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung. Der Mindestbetrag über die Haftpflichtversicherung wird wie bisher in der BetrSichV festgelegt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt wegen der besonderen Bedeutung der Qualitätssicherung die bereits in Anhang 2 Abschnitt 1 Satz 3 Buchstabe d BetrSichV enthaltene Vorgabe in das ÜAnIG.

Zu § 8 (Pflichten der zugelassenen Überwachungsstelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 3 ProdSG. Dabei erfolgte eine Konkretisierung der Anforderungen durch Abgleich mit den Anforderungen gemäß § 13 Absatz 6 ProdSG, die bereits für notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gelten und die sich bewährt haben. Die Regelungen haben für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 5 ProdSG. Dabei erfolgte ein Abgleich mit der Regelung in § 13 Absatz 9 ProdSG, die bereits für die notifizierten Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 6 ProdSG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt eine Anforderung aus § 13 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 ProdSG, die bereits für die notifizierten Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 37 Absatz 5 Nummer 7 ProdSG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt § 37 Absatz 5 Nummer 8 ProdSG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 berücksichtigt, dass für die Zulassung einer Prüfstelle als zugelassene Überwachungsstelle die in den Antragsunterlagen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 gemachten maßgeblich sind. Werden bei einer zugelassenen Überwachungsstelle antragsrelevante Änderungen wirksam, so müssen diese von der Zulassungsbehörde bewertet und ggf. mit Konsequenzen belegt werden können.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 schreibt Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen fort, die ihnen in 13 Bundesländern schon bisher jeweils in Landesverordnungen aufgegeben sind. Die Datei führende Stelle ist derzeit bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) eingerichtet. Diese vereinbart die Kostenbeteiligung für das Anlagenkataster mit den ZÜS vertraglich.

Zu § 9 (Zulassung von Prüfstellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Satz 1 ProdSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Satz 2 ProdSG. Die für die Erteilung einer Zulassung maßgeblichen Anforderungen ergeben sich aus §§ 7 und 8 sowie ggf. aus einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 Nummer 9. Es muss für die Zulassungsbehörde nachvollziehbar sein, dass die Anforderungen zum Zeitpunkt der Zulassung erfüllt sind. Im Übrigen müssen die Anforderungen gemäß §§ 7 und 8 von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu jeder Zeit erfüllt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Satz 3 ProdSG. Die dabei vorgenommene Streichung des Anlasses „insbesondere zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union“ erfolgt, weil er nicht begründet und nicht praxisgerecht ist. Weiterhin ist nicht mehr gefordert, dass die Einrichtung von Prüfstellen von Unternehmen (PvU) auch in einer Rechtsverordnung vorgesehen sein muss. Der Verzicht auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 1 ist erforderlich, damit die PvU in den jeweiligen Unternehmen eingerichtet werden und Bestandteil von diesen sein können. Gleichwohl darf sich auch eine PvU nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Prüfungen beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen. Satz 2 übernimmt geltende Anforderungen aus Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2 BetrSichV.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Satz 6 ProdSG. Dabei wurde klargestellt, dass ein Widerruf der Zulassung auch teilweise oder befristet erfolgen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 37 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 37 Absatz 5 Satz 1 in modifizierter Form. Die Bekanntmachung der ZÜS erfolgt künftig durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bekanntmachung soll künftig auf elektronischem Weg und nicht mehr im Gemeinsamen Ministerialblatt erfolgen.

Zu § 10 (Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt in modifizierter Form Anforderungen aus § 37 Absatz 7 Satz 1 ProdSG. Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die Zulassungsbehörde, Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhütung künftiger Verstöße treffen; diese dienen der Qualitätssicherung bei den Prüfungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in modifizierter Form Anforderungen aus § 37 Absatz 7 Satz 2 ProdSG. Absatz 2 löst weiterhin die Ermächtigung in § 37 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 ProdSG durch ein Auskunftsrecht der Zulassungsbehörde gegenüber einer zugelassenen Überwachungsstelle ab.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in modifizierter Form Anforderungen aus § 37 Absatz 7 Satz 3 und 4 ProdSG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient den Qualitätssicherungsaufgaben der Zulassungsbehörde gegenüber den zugelassenen Überwachungsstellen. Dazu soll sie auch Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vor Ort verifizieren können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient den Qualitätssicherungsaufgaben der Zulassungsbehörde gegenüber den zugelassenen Überwachungsstellen. Dazu soll sie auch Prüfungen anordnen können, wenn dafür ein begründeter Verdacht besteht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt Vorgaben aus § 11 Absatz 2 ProdSG im Rahmen der Befugniserteilung von Konformitätsbewertungsstellen. Sie dienen der Unterstützung der Zulassungsbehörde im Hinblick auf die Qualitätssicherung zugelassener Überwachungsstellen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht den für den Vollzug des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bessere Informationen für Vollzugsentscheidungen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt § 37 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ProdSG.

Zu § 11 (Anforderungen an die Zulassungsbehörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 gibt den Ländern Anforderungen im Hinblick auf die Einrichtung der Zulassungsbehörde vor. Diese entsprechen den Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde gemäß § 10 Absatz 1 ProdSG hinsichtlich der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen. Absatz 1 Satz 2 löst die bisherige Ermächtigung in § 37 Absatz 4 Satz Nummer 1 ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt Vorgaben aus § 10 Absatz 2 ProdSG für Bedienstete der Befugnis erteilenden Behörde im Zuge der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen für Zulassungsstellen auch für die Zulassung von Prüfstellen. Diese dienen der Vermeidung von Interessenskonflikten.

Zu Absatz 3

Absatz 2 übernimmt Vorgaben aus § 10 Absatz 3 ProdSG für die Befugnis erteilende Behörde im Zuge der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen auch für Zulassungsstellen für die Zulassung von Prüfstellen. Diese dienen der Qualitätssicherung.

Zu § 12 (Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 1 ProdSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Absatz 1 ArbSchG, der hier zur besseren Lesbarkeit textlich übernommen wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Absatz 2 ArbSchG, der hier zur besseren Lesbarkeit textlich übernommen wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 23 Absatz 2 ArbSchG, der hier zur besseren Lesbarkeit textlich übernommen wurde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 2 ProdSG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Absatz 1 ProdSG. Angeordnet werden können z. B. auch besondere Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen. Insofern wird auch die bisherige Regelung in § 34 Absatz 1 Nummer 5 ProdSG in Bezug auf Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen umgesetzt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Absatz 2 ProdSG. Demgegenüber soll die Stilllegungsmöglichkeit nicht nur bei fehlenden ZÜS-Prüfungen, sondern bei allen fehlenden Prüfungen bestehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Absatz 3 ProdSG.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 37 Absatz 8 ProdSG.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Sicherung der Qualität der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Zu § 13 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a ProdSG. Durch die Zusammenfassung von deren Buchstaben a und b wird eine fehlende Anzeige hinsichtlich des Bußgeldrahmens einer fehlenden Erlaubnis oder einer fehlenden Prüfung gleichgestellt.

Zu Nummer 2

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 soll ein Verstoß gegen die Qualitätssicherungsanforderungen gemäß § 10 Absatz 2 bis 5 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 39 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a ProdSG.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a ProdSG.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 39 Absatz 1 Nummer 14 ProdSG.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt Teile der entsprechenden Regelung aus § 39 Absatz 1 Nummer 15 ProdSG.

Zu Nummer 7

Nummer 7 übernimmt Regelung Teile der entsprechenden Regelung aus § 39 Absatz 1 Nummer 15 ProdSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 39 Absatz 2 ProdSG.

Zu § 14 (Strafvorschriften)

§ 14 übernimmt § 40 ProdSG.

Zu Artikel 3 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1 bis Nummer 6 Buchstabe a

Anpassung der BetrSichV an die Überführung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem Produktsicherheitsgesetz in das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Anpassung der BetrSichV an die Überführung von Regelungen aus Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2 BetrSichV in § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des neugefassten ProdSG korrespondiert mit dem Inkrafttreten des neuen MÜG und dem Geltungsbeginn 16.07.2021 der europäischen Marktüberwachungsverordnung 2019/1020.